

Sitzung des Gemeinderates vom 04. Juni 2015

Anwesend: die HH DANNEMARK Emil, Bürgermeister-Vorsitzender;
Charles SERVATY, Frau Gaby GOFFART-KÜCHES, Daniel FRANZEN, Paul HERMANN,
Schöffen;
Erwin FRANZEN, Edgar FINK (ab Punkt 2), Maurice CHRISTEN, Frau Erika MARGRAFF,
Ludwig HEINEN, Hermann Joseph SCHMIDT, Tony BRUSSELMANS, José HECK, Albert
SCHUGENS, Frau Marie-Pierre SCHOMMER und Frau Inge SCHOMMER, Ratsmitglieder;
René SPODEN, dt. Generaldirektor-Sekretär.
Fehlte entschuldigt: Elmar HEINDRICHS, Ratsmitglied.

TAGESORDNUNG:

1. Protokoll
 2. Genehmigung der Bedingungen eines Finanzierungsauftrages – Anleihen 1/2015.
 3. Genehmigung der Rechnung 2014 des ÖSHZ Bütgenbach.
 4. Genehmigung der Rechnung 2014 der Kirchenfabriken:
 - a. Kirchenfabrik St. Stefanus Bütgenbach.
 - b. Kirchenfabrik St. Michael Weywertz.
 - c. Kirchenfabrik St. Bartholomäus Elsenborn.
 - d. Kirchenfabrik „Heilige drei Könige“ Nidrum.
 5. Genehmigung von jährlichen Funktionszuschüssen:
 - a. An die Sport- und Kulturvereine.
 - b. An die öffentlichen Bibliotheken.
 - c. An die Freizeit- und Folklorevereinigungen.
 - d. Abn die Behindertensportklubs.
 - e. An Vereinigungen sozialer oder wirtschaftlicher Zweckbestimmung.
 6. Genehmigung eines außerordentlichen Zuschusses auf Infrastrukturarbeiten an den Einrichtungen des Kgl. Schützenvereins Elsenborn.
 7. Stellungnahme zur Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlungen von Interkommunalen Gesellschaften:
 - a. Interkommunale „VIVIAS“.
 - b. Interkommunale „FINOST“.
 - c. Interkommunale ORES.
 - d. Interkommunale AIDE;
 - e. Interkommunale SPI.
 - f. Interkommunale AIVE.
 8. Genehmigung der Punkte zur Tagesordnung der außerordentlichen Generalversammlungen der Interkommunalen Gesellschaften:
 - a. Interkommunale „VIVIAS“.
 - b. Interkommunale FINOST.
 9. Genehmigung einer Regelung zur Auszahlung der Gebühren für die Benutzung des öffentlichen Eigentums durch das Stromnetz zwischen der Gemeinde und der Interkommunalen FINOST.
 10. Einrichtung eines neuen Bohrbrunnens in Nidrum – Festlegung der Bedingungen zur Vergabe der Liefer- und Arbeitsaufträge.
 11. Erneuerung der Beleuchtung im Gemeindehaus. Festlegung der Bedingungen zur Vergabe des Liefer- und Arbeitsauftrages.
 12. Immobilien – Abänderung des Beschlusses vom 22.12.2014 über den Verkauf eines Grundstücks im Gewerbegebiet „Domäne“ an das Unternehmen TECHNICUVE , Bütgenbach. Änderung des Käufers.
-

1° Protokoll

Das Protokoll der letzten Sitzung wird nach Vorlesung angenommen.

2° Genehmigung der Bedingungen eines Finanzierungsauftrages - Anleihen 1/2015.

Auf Grund des Kodex über die Lokale Demokratie und die Dezentralisierung, insbesondere der Artikel L1122-30 und Art. L1222-3, Abs. 1;

Auf Grund der Bestimmungen des Gesetzes vom 15.06.2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge und die Königlichen Erlasse vom 15.07.2011 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen und vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen;

In Erwägung, dass im Investitionshaushaltsplan des laufenden Jahres die Mittel zur Finanzierung verschiedener Arbeiten mittels Darlehen vorgesehen wurden;

In Erwägung, dass sich die aufzunehmenden Darlehen auf einen Gesamtbetrag von 3.228.093,30 € belaufen würden;

In Erwägung, dass die Vergabe dieses Finanzierungsauftrages im Rahmen eines allgemeinen Angebotsaufrufes erfolgen sollte;

Auf Grund von Artikel 26§1 2b des Gesetzes vom 15.06.2006, wonach die Möglichkeit zur Wiederholung ähnlicher Dienstleistungsaufträge beim gleichen Dienstleistungserbringer gewährleistet sein sollte;

Nach Durchsicht des vorliegenden besonderen Lastenheftes über einen derartigen gesammelten Finanzierungsauftrag:

BESCHLIESST mit 11 Stimmen dafür (die HH SERVATY, HERMANN, SCHMIDT, FRANZEN E., SCHUGENS, HECK, HEINEN, Frau SCHOMMER M.-P., FRANZEN D. , Frau GOFFART-KÜCHES, DANNEMARK) gegenüber 5 Enthaltungen (Frau SCHOMMER I., Frau MARGRAFF, die HH FINK, BRÜSSELMANS und CHRISTEN):

Art. 1: Die Finanzierung der im außerordentlichen Haushaltsplan des Jahres 2015 aufgeführten nachfolgenden Investitionen erfolgt mittels Aufnahme von Darlehen im Umfange von insgesamt 3.228.093,30 €.

Art. 2: Unter Berücksichtigung des Umfangs der in Artikel 1 umschriebenen Darlehen erfolgt die Vergabe dieser Finanzleistung auf dem Wege eines allgemeinen Angebotsaufrufes.

Art. 3: Das zu diesem Zwecke vorliegende besondere Lastenheft wird hiermit angenommen. Abschrift dieses Beschlusses ergeht zur allgemeinen Aufsicht an die Aufsichtsbehörde.

3° Genehmigung der Rechnung 2014 des ÖSHZ Bütgenbach.

Der Rat genehmigt einstimmig die wie nachfolgend schließende Rechnung des Rechnungsjahres 2014 des Öffentlichen Sozialhilfezentrums der Gemeinde:

EINNAHMEN:	1.365.722,36 €
AUSGABEN:	1.313.341,76 €
Überschuss:	52.380,60 €.

4° Genehmigung der Rechnung 2014 der Kirchenfabriken:

a. Kirchenfabrik St.Stefanus Bütgenbach.

Auf Grund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannte Kulte, Artikel 33;

Auf Grund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Auf Grund der Rechnung, die der Kirchenfabrikrat der Pfarre Sankt Stefanus in Bütgenbach in der Sitzung vom 30.03.2015 für das Rechnungsjahr 2014 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass besagte Unterlagen in vier Ausfertigungen am 14.04.2015 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Auf Grund des bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 29.05.2015;

In der Erwägung, dass der Diözesanleiter folgende Bemerkungen hierzu äußert:

- Ausgaben – AII/27: Entschädigung Rendant = reduziert auf 1.430,00 €;
- Ausgaben – AII/61B: fehlt Unterlage;

In der Erwägung, dass hiernach die Rechnung für das Rechnungsjahr 2014 folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmeseite:	85.902,70 €;
- auf der Ausgabenseite:	55.998,94 €;

und mit einem Überschuss von 29.903,76 € abgeschlossen wird;

In der Erwägung, dass es hiernach angebracht ist, besagte Rechnung zu billigen:

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1: Die Rechnung, die der Kirchenfabrikrat der Pfarre Sankt Stefanus Bütgenbach in der Sitzung vom 30.03.2015 für das Rechnungsjahr 2014 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Diözesanleiter gebilligt.

Diese Rechnung weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmeseite: 85.902,70 €;
- auf der Ausgabenseite: 55.998,94 €;
- Einen Überschuss von 29.903,76 €.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre Sankt Stefanus Bütgenbach;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

b. Kirchenfabrik St.Michael Weywertz.

Auf Grund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannte Kulte, Artikel 33;

Auf Grund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Auf Grund der Rechnung, die der Kirchenfabrikrat der Pfarre Sankt Michael in Weywertz am 20.01.2015 für das Rechnungsjahr 2014 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass besagte Unterlagen in vier Ausfertigungen am 16.04.2015 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Auf Grund des bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 29.05.2015;

In der Erwägung, dass der Diözesanleiter keine Bemerkungen hierzu äußert;

In der Erwägung, dass hiernach die Rechnung für das Rechnungsjahr 2014 folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmeseite: 87.019,29 €;
- auf der Ausgabenseite: 58.548,46 €;

und mit einem Überschuss von 28.470,83 € abgeschlossen wird;

In der Erwägung, dass es angebracht ist, besagte Rechnung zu billigen:

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1: Die Rechnung, die der Kirchenfabrikrat der Pfarre Sankt Michael Weywertz am 20.01.2015 für das Rechnungsjahr 2014 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Diözesanleiter gebilligt.

Diese Rechnung weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmeseite: 87.019,29 €;
- auf der Ausgabenseite: 58.548,46 €;
- einen Überschuss von 28.470,83 €.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre Sankt Michael Weywertz;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

c. Kirchenfabrik St.Bartholomäus Elsenborn.

Auf Grund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannte Kulte, Artikel 33;

Auf Grund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Auf Grund der Rechnung, die der Kirchenfabrikrat der Pfarre Sankt Bartholomäus in Elsenborn in der Sitzung vom 28.01.2015 für das Rechnungsjahr 2014 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass besagte Unterlagen in vier Ausfertigungen am 17.04.2015 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Auf Grund des bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 30.05.2014;

In der Erwägung, dass der Diözesanleiter folgende Bemerkungen hierzu äußert:

- Total A.I.: 9.701,84 € statt 9.701,85 €;

In der Erwägung, dass hiernach die Rechnung für das Rechnungsjahr 2014 folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmeseite: 60.862,05 €;

- auf der Ausgabenseite: 41.929,47 €;
und mit einem Überschuss von 18.932,58 € abgeschlossen wird;

In der Erwägung, dass es angebracht ist, besagte Rechnung zu billigen:

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1: Die Rechnung, die der Kirchenfabrikrat der Pfarre Sankt Bartholomäus Elsenborn in der Sitzung vom 28.01.2015 für das Rechnungsjahr 2014 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Diözesanleiter gebilligt.

Diese Rechnung weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmeseite: 60.862,05 €;
- auf der Ausgabenseite: 41.929,47 €;
- einen Überschuss von 18.932,58 €.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre Sankt Bartholomäus Elsenborn;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

d. **Kirchenfabrik „Heilige drei Könige“ Nidrum**

Auf Grund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannte Kulte, Artikel 33;

Auf Grund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Auf Grund der Rechnung, die der Kirchenfabrikrat der Pfarre „Heilige drei Könige“ in Nidrum in der Sitzung vom 08.04.2015 für das Rechnungsjahr 2014 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass besagte Unterlagen in vier Ausfertigungen am 14.04.2015 bei der Gemeinde eingegangen sind;

In der Erwägung, dass der Diözesanleiter die besagte Rechnung für das Rechnungsjahr 2014 am 29.05.2015 ohne Bemerkungen angenommen hat;

In der Erwägung, dass die Rechnung für das Rechnungsjahr 2014 hiernach folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmeseite: 70.458,77 €;
- auf der Ausgabenseite: 31.396,48 €;
und mit einem Überschuss von 39.062,29 € abgeschlossen wird;

In der Erwägung, dass es angebracht ist, besagte Rechnung zu billigen:

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1: Die Rechnung, die der Kirchenfabrikrat der Pfarre „Heilige drei Könige“ in Nidrum in der Sitzung vom 08.04.2015 für das Rechnungsjahr 2014 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Diözesanleiter gebilligt.

Diese Rechnung weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmeseite: 70.458,77 €;
- auf der Ausgabenseite: 31.396,48 €;
- einen Überschuss von 39.062,29 €.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre „Heilige Drei Könige“ Nidrum;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

5° **Genehmigung von jährlichen Funktionszuschüssen:**

a. **An die Sport- und Kulturvereine.**

Auf Grund seines Beschlusses vom 07.05.2009, mit welchem der Gemeinderat die Kriterien zur Verteilung der Funktionszuschüsse an die Sport- und Kulturvereine auf dem Gebiet der Gemeinde, anhand des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 15.12.2008, festlegte;

Nach Durchsicht der vorliegenden Liste über die Aufschlüsselung der jährlichen Mittel betreffend das laufende Jahr 2015;

In Anbetracht, dass gemäß der so erfolgten Aufschlüsselung Zuschüsse in Gesamthöhe von 42.804,34 € an die Sportvereine und in Gesamthöhe von 24.151,31 € an die Vereinigungen kultureller Zweckbestimmung verteilt würden;

Auf Grund von Art. L3331-1ff des KLDD über die Kontrolle der Zuschüsse:

BESCHLIESST einstimmig:

- die nachstehend, auf der dem Gegenwärtigen beigefügten Liste angeführten Vorschläge zur Auszahlung von Funktionszuschüssen in 2013 an Sport- und Kulturvereine der Gemeinde werden genehmigt:
 - a. Sportvereine : 42.804,34 €
 - b. kulturelle Vereine : 24.151,31 €
- Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigefügt.

b. **An die öffentlichen Bibliotheken.**

Auf Grund seines Beschlusses vom 07.05.2009, mit welchem der Gemeinderat die Kriterien zur Verteilung der Funktionszuschüsse an die Bibliotheken auf dem Gebiete der Gemeinde, anhand des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 15.12.2008, festlegte;

Nach Durchsicht der vorliegenden Liste über die Aufschlüsselung der jährlichen Mittel betreffend das laufende Jahr 2015, sowohl seitens der Gemeinde als auch seitens der Deutschsprachigen Gemeinschaft;

In Anbetracht, dass gemäß der so erfolgten Aufschlüsselung Zuschüsse in Gesamthöhe von 12.716,68 € (indexangepasst) an die Bibliotheken verteilt würden, wovon ein Anteil von 496 € zu Lasten der Gemeindekasse;

Auf Grund von Art. L3331-1ff des KLDD über die Kontrolle der Zuschüsse:

BESCHLIESST einstimmig:

- die nachstehend, auf der dem Gegenwärtigen beigefügten Liste angeführten Vorschläge zur Auszahlung von Funktionszuschüssen an Bibliotheken der Gemeinde werden genehmigt:
 - a. Bibliothek Elsenborn : 3.001,14 €
 - b. Bibliothek Bütgenbach : 3.001,14 €
 - c. Bibliothek Nidrum : 1.284,38 €
 - d. Bibliothek Weywertz : 5.430,02 €
- Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigefügt.

c. **An die Freizeit- und Folklorevereinigungen.**

Auf Grund seines Beschlusses vom 26.11.2009, mit welchem der Gemeinderat die Kriterien zur Verteilung der Funktionszuschüsse an die Karnevalsvereine und an die Freizeitvereinigungen auf dem Gebiete der Gemeinde, anhand des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 15.12.2008 festlegte;

Nach Durchsicht der vorliegenden Liste über die Aufschlüsselung der jährlichen Mittel betreffend das laufende Jahr 2015;

In Anbetracht, dass gemäß der so erfolgten Aufschlüsselung Zuschüsse in Gesamthöhe von 2.620,84 € (indexangepasst) an die Freizeit- und Folklorevereinigungen verteilt würden;

Auf Grund von Art. L3331-1ff des KLDD über die Kontrolle der Zuschüsse:

BESCHLIESST einstimmig:

- die nachstehend, auf der dem Gegenwärtigen beigefügten Liste angeführten Vorschläge zur Auszahlung von Funktionszuschüssen an die Karnevalsvereine und an die Freizeitvereinigungen auf dem Gebiete der Gemeinde werden genehmigt:
 - a. Karnevalsvereine : 1.733,16 €
 - b. Freizeitvereinigungen : 887,68 €
- Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigefügt.

d. **An die Behindertensportklubs.**

Auf Grund seines Beschlusses vom 26.11.2009, mit welchem der Gemeinderat die Kriterien zur Verteilung der Funktionszuschüsse an die Freizeit- und Folklorevereinigungen sowie an die Behindertensportklubs auf dem Gebiete der Gemeinde, anhand des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 15.12.2008, festlegte;

Nach Durchsicht der vorliegenden Liste über die Aufschlüsselung der jährlichen Mittel betreffend das laufende Jahr 2015;

In Anbetracht, dass gemäß der so erfolgten Aufschlüsselung Zuschüsse in Gesamthöhe von 4.551,49 € (indexangepasst) an die Behindertensportklubs verteilt würden;

Auf Grund von Art. L3331-1ff des KLDD über die Kontrolle der Zuschüsse:

BESCHLIESST einstimmig:

- die nachstehend, auf der dem Gegenwärtigen beigefügten Liste angeführten Vorschläge zur Auszahlung

von Funktionszuschüssen an die Behindertensportklubs der Gemeinde werden genehmigt:

a. BSC Hohes Venn : 2.487,84 €

b. Behindertensportklub GDU Sekt. Tagesstätte : 1.031,82 €

c. Behindertensportklub der GDU Elsenborn : 1.031,82 €

- Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigelegt.

e. **An Vereinigungen sozialer oder wirtschaftlicher Zweckbestimmung.**

Auf Grund der vorliegenden Aufstellung der Jahreszuschüsse im laufenden Rechnungsjahr 2015 an Vereinigungen gemeinnütziger oder sozialer Ausrichtung;

In Anbetracht, dass diese Funktionszuschüsse teils auf Konventionen mit den jeweiligen Organisationen basieren;

Auf Grund der durch die Finanzkommission des Gemeinderates gemachten diesbezüglichen Vorschläge und anhand der vorliegenden Aufstellung;

In Erwägung, dass hiernach vorgeschlagen wird den Neuantrag des Verbandes FÖDEKAM abzulehnen, da dessen Mitglieder bereits über die jährlichen Funktionszuschüsse berücksichtigt werden;

Auf Grund von Art. L3331-1ff des KLDD über die Kontrolle der gewährten Zuschüsse;

Auf Grund des diesbezüglichen Rundschreibens des Wallonischen Innenministers vom

14.02.2008:

BESCHLIESST einstimmig:

- den auf dem beiliegenden Verzeichnis angeführten Vereinigungen gemeinnütziger oder sozialer Ausrichtung werden die angeführten Jahreszuschüsse für das Rechnungsjahr 2015 bewilligt;

- Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigelegt.

6° **Genehmigung eines außerordentlichen Zuschusses auf Infrastrukturarbeiten an den Einrichtungen des Kgl. Schützenvereins Elsenborn.**

Auf Grund eines Antrages der VoG „Herzebösch“ Sport- und Kulturzentrum auf Bewilligung eines außerordentlichen Gemeindegzuschusses zu Umänderungsarbeiten im Hinblick auf die Verbesserung der Sicherheit am Schiesstand in Herzebösch;

Angesichts der dem Antrag beigelegten Belege, wonach sich die Gesamtkosten der Arbeiten auf 12.666,59 € inklusive der MwSt. belaufen;

Angesichts dessen, dass den Antragstellern keine weiteren Zuschüsse anderer Behörden bewilligt wurden;

Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 28.04.1999, abgeändert durch Beschluss vom 29.12.2008 betreffend eine Regelung zur Gewährung von Gemeindegzuschüssen an Vereinigungen, die Betreiber oder Mieter einer Sport- und/oder Kulturinfrastruktur auf dem Gebiete der Gemeinde sind;

In Anbetracht, dass hiernach 20 % der annehmbaren Kosten bezuschusst würden, was einem Zuschussbetrag von insgesamt 2.533,32 € entspricht;

In Anbetracht, dass die Mittel im außerordentlichen Haushaltsplan des laufenden Jahres vorgesehen wurden;

Auf Grund von Art. L3331-1ff des KLDD über die Kontrolle der Zuschüsse:

BESCHLIESST einstimmig:

- der VoG „Herzebösch“ Sport- und Kulturzentrum in Elsenborn wird ein außerordentlicher Zuschuss über 2.533,32 €, d.h. 20 % der annehmbaren Kosten zu Umänderungsarbeiten, im Hinblick auf die Verbesserung der Sicherheit am Schiesstand in Herzebösch, bewilligt;

- Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigelegt.

7° **Stellungnahme zur Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlungen von Interkommunalen Gesellschaften:**

a. **Interkommunale „VIVIAS“.**

Auf Grund der am 19.05.2015 von der Interkommunalen VIVIAS zugestellten Einberufung zur Teilnahme an der ordentlichen Generalversammlung, welche am Montag, dem 29.06.2015 um 19 Uhr im Seniorenheim St. Elisabeth in Sankt Vith stattfinden wird;

Auf Grund des Dekretes der Wallonischen Region vom 05.12.1996, abgeändert durch Dekret vom 04. Februar 1999, insbesondere Artikel 15;

Auf Grund der Artikel L1523-12, § 1, L1523-2, 8° und L1523-24 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund der dieser Einberufung beigelegten Unterlagen betreffend die auf der

Tagesordnung eingetragenen Punkte:

BESCHLIESST einstimmig:

- der Gemeinderat erteilt sein Einverständnis zu den auf der Tagesordnung der Generalversammlung der Interkommunalen VIVIAS vom 29.06.2015 eingetragenen Punkten 2 bis 6;
- die durch Beschluss des Gemeinderates vom 28.01.2013 und 24.04.2013 bevollmächtigen Ratsmitglieder sind beauftragt gegenwärtigen Beschluss der Generalversammlung vorzubringen;
- Mitteilung hierüber ergeht an die Interkommunale VIVIAS.

b. Interkommunale „FINOST“:

Auf Grund der am 25.05.2015 von der Interkommunalen FINOST zugestellten Einberufung zur Teilnahme an der ordentlichen Generalversammlung, welche am Donnerstag, dem 25.06.2015 um 18.00 Uhr im Business-Club der KAS Eupen in Eupen stattfinden wird;

Auf Grund des Dekretes der Wallonischen Region vom 05.12.1996, abgeändert durch Dekret vom 04. Februar 1999, insbesondere Artikel 15;

Auf Grund der Artikel L1523-12, § 1, L1523-2, 8° und L1523-24 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund der dieser Einberufung beigefügten Unterlagen betreffend die auf der Tagesordnung eingetragenen Punkte:

BESCHLIESST einstimmig:

- der Gemeinderat erteilt sein Einverständnis zu den auf der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen FINOST vom 25.06.2015 eingetragenen Punkte;
- die durch Beschluss des Gemeinderates vom 28.01.2013 bevollmächtigen Ratsmitglieder sind beauftragt, gegenwärtigen Beschluss der Generalversammlung vorzubringen;
- Mitteilung hierüber ergeht an die Interkommunale FINOST.

c. Interkommunale ORES.

Auf Grund der am 11.05.2015 von der Interkommunalen ORES zugestellten Einberufung zur Teilnahme an der ordentlichen Generalversammlung, welche am Donnerstag, dem 25.06.2015 um 10.30 Uhr in den Räumen des MICX von Mons in Mons stattfinden wird;

Auf Grund des Dekretes der Wallonischen Region vom 05.12.1996, abgeändert durch Dekret vom 04. Februar 1999, insbesondere Artikel 15;

Auf Grund der Artikel L1523-12, § 1, L1523-2, 8° und L1523-24 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund der dieser Einberufung beigefügten Unterlagen betreffend die auf der Tagesordnung eingetragenen Punkte:

BESCHLIESST einstimmig:

- der Gemeinderat erteilt sein Einverständnis zu den auf der Tagesordnung der Generalversammlung der Interkommunalen ORES vom 25.06.2015 eingetragenen Punkte;
- die durch Beschluss des Gemeinderates vom 26.03.2014 bevollmächtigen Ratsmitglieder sind beauftragt, gegenwärtigen Beschluss der Generalversammlung vorzubringen;
- Mitteilung hierüber ergeht an die Interkommunale ORES.

d. Interkommunale AIDE.

Auf Grund der am 07.05.2015 von der Interkommunalen A.I.D.E. zugestellten Einberufung zur Teilnahme an der ordentlichen Generalversammlung, welche am Montag, dem 15.06.2015 um 17.30 Uhr in der Kläranlage in Liège-Oupeye stattfinden wird;

Auf Grund des Dekretes der Wallonischen Region vom 05.12.1996, abgeändert durch Dekret vom 04. Februar 1999, insbesondere Artikel 15;

Auf Grund der Artikel L1523-12, § 1, L1523-2, 8° und L1523-24 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund der dieser Einberufung beigefügten Unterlagen betreffend die auf der Tagesordnung eingetragenen Punkte:

BESCHLIESST einstimmig:

- der Gemeinderat erteilt sein Einverständnis zu den auf der Tagesordnung der Generalversammlung der Interkommunalen A.I.D.E. vom 15.06.2015 eingetragenen Punkte;
- die durch Beschluss des Gemeinderates vom 28.01.2013 bevollmächtigen Ratsmitglieder sind beauftragt, gegenwärtigen Beschluss der Generalversammlung vorzubringen;

- Mitteilung hierüber ergeht an die Interkommunale A.I.D.E.

e. **Interkommunale SPI.**

Auf Grund der am 19.05.2015 von der Interkommunale SPI zugestellten Einberufung zur Teilnahme an der ordentlichen Generalversammlung, welche am Montag, dem 22.06.2015 um 16.30 Uhr im Amtssitz der Provinzregierung stattfinden wird;

Auf Grund des Dekretes der Wallonischen Region vom 05.12.1996, abgeändert durch Dekret vom 04. Februar 1999, insbesondere Artikel 15;

Auf Grund der Artikel L1523-12, § 1, L1523-2, 8° und L1523-24 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund der dieser Einberufung beigefügten Unterlagen betreffend die auf der Tagesordnung eingetragenen Punkte:

BESCHLIESST einstimmig:

- der Gemeinderat erteilt sein Einverständnis zu den auf der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunale SPI vom 22.06.2015 eingetragenen Punkte;
- die durch Beschluss des Gemeinderates vom 28.01.2013 bevollmächtigen Ratsmitglieder sind beauftragt, gegenwärtigen Beschluss der Generalversammlung vorzubringen;
- Mitteilung hierüber ergeht an die Interkommunale SPI.

f. **Interkommunale AIVE.**

Auf Grund der am 22.05.2015 von der Interkommunalen „A.I.V.E.“ zugestellten Einberufung zur Teilnahme an der ordentlichen Generalversammlung, welche am Mittwoch, dem 24.06.2015 um 10.00 Uhr im Centre Culturel in Bertrix stattfinden wird;

Auf Grund des Dekretes der Wallonischen Region vom 05.12.1996, abgeändert durch Dekret vom 04. Februar 1999, insbesondere Artikel 15;

Auf Grund der Artikel L1523-12, § 1, L1523-2, 8° und L1523-24 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund der dieser Einberufung beigefügten Unterlagen betreffend die auf der Tagesordnung eingetragenen Punkte:

BESCHLIESST einstimmig:

- der Gemeinderat erteilt sein Einverständnis zu den auf der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der A.I.V.E. vom 24.06.2015 eingetragenen Punkte;
- die durch Beschluss des Gemeinderates vom 28.01.2013 bevollmächtigen Ratsmitglieder sind beauftragt, gegenwärtigen Beschluss der Generalversammlung vorzubringen;
- Mitteilung hierüber ergeht an die Interkommunale A.I.V.E.

8° Genehmigung der Punkte zur Tagesordnung der außerordentlichen Generalversammlungen der Interkommunalen Gesellschaften:

a. **Interkommunale „VIVIAS“.**

Auf Grund der am 30.04.2015 von der Interkommunalen VIVIAS zugestellten Einberufung zur Teilnahme an der außerordentlichen Generalversammlung, welche am Montag, dem 29.06.2015 um 20 Uhr im Seniorenheim St. Elisabeth in Sankt Vith stattfinden wird;

Auf Grund des Dekretes der Wallonischen Region vom 05.12.1996, abgeändert durch Dekret vom 04. Februar 1999, insbesondere Artikel 15;

Auf Grund der Artikel L1523-12, § 1, L1523-2, 8° und L1523-24 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund der dieser Einberufung beigefügten Unterlagen betreffend die auf der Tagesordnung eingetragenen Punkte:

BESCHLIESST einstimmig:

- der Gemeinderat erteilt sein Einverständnis zu den auf der Tagesordnung der außerordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen VIVIAS vom 29.06.2015 eingetragenen Punkte 1) – 4), die allesamt eine Abänderung der Statuten betreffen;
- die durch Beschluss des Gemeinderates vom 28.01.2013 und 24.04.2013 bevollmächtigen Ratsmitglieder sind beauftragt, gegenwärtigen Beschluss der Generalversammlung vorzubringen;
- Mitteilung hierüber ergeht an die Interkommunale VIVIAS.

b. **Interkommunale FINOST.**

Auf Grund des Kodex der Lokalen Demokratie und Dezentralisierung, und insbesondere der Artikel L1523-6 und L1523-12 bis L1523-14;

In Anbetracht, dass die Gemeinde Bütgenbach der Interkommunalen FINOST angeschlossen ist;

In Anbetracht, dass die Gemeinde durch Schreiben vom 25. Mai 2015 eingeladen wurde, an der Außerordentlichen Generalversammlung der Interkommunale vom 25. Juni 2015 teilzunehmen;

In Erwägung, dass die Vertreter jeder angeschlossenen Gemeinde bei den Generalversammlungen durch den Gemeinderat unter den Mitgliedern des Gemeinderates und des Gemeindegremiums bezeichnet werden, und zwar im Verhältnis zur Zusammensetzung des Gemeinderates und dass die Anzahl Vertreter pro Gemeinde auf fünf festgelegt ist, wobei mindestens drei von ihnen die Mehrheit vertreten;

In Erwägung, dass Artikel L1523-12 des Kodex der Lokalen Demokratie und Dezentralisierung verfügt, dass die Vertreter jeder Gemeinde der Generalversammlung über das Verhältnis der in ihrem Rat abgegebenen Stimmen berichten;

In Anbetracht der Tagesordnungspunkte vorerwähnter Generalversammlung;

In Erwägung, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunale wahrnehmen möchte;

In Erwägung, dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den vorgeschlagenen Finanzvorgängen und Statutenänderungen;

In Anbetracht der Unterlagen, die der Einberufung zur Außerordentlichen Generalversammlung beigelegt sind, d.h.:

1. Bericht des Verwaltungsrates der Interkommunalen FINOST über die in FINOST einzuführenden Änderungen im Finanzbereich, d.h. die Abtretung der Anteile und die Sacheinbringung;
2. Statutenänderungen;

In Anbetracht des Kontextes und nachstehend aufgeführter Elemente:

Dass FINOST seit 2008 alles darangesetzt hat, um dem Finanzierungsbedarf der an die Interkommunale angeschlossenen Gemeinden, insbesondere infolge des Machtzuwachses der Gemeinden am Kapital des Verteilernetzbetreibers (VNB) gerecht zu werden;

Dass bis zum heutigen Tag FINOST das Eigenkapital sowie das Anleihekapital, die für den Machtzuwachs (75 %) und die Kapitalerhöhungen im VNB erforderlich waren, erstanden hat.

Dass darüber hinaus verschiedene Überlegungen angestellt wurden im Hinblick auf den Austritt der reinen Finanzierungsinterkommunalen aus dem Kapital der S.A. Electrabel Customer Solutions (ECS);

dass in der Tat die Ergebnisse seit 2013 zu negativen Einkünften im Elektrizitätsbereich und zu einem möglichen Risiko einer Kapitalerhöhung bei ECS führen; dass in Anbetracht all dieser Elemente, und da die finanziellen Aussichten wenig ermutigend sind, die reinen Finanzierungsinterkommunalen die Entscheidung getroffen haben, aus dem Kapital von ECS auszusteigen, voraussichtlich per 1.1.2015; dass Vorbedingungen für diesen Austritt allerdings der vorgezogene Austritt von Electrabel aus dem Kapital von ORES Assets ist;

Dass demnach die beiden nachfolgenden Vorgänge durch eine abschließende Vereinbarung umgesetzt werden, und zwar:

- einerseits der vollständige Austritt der wallonischen öffentlichen Hand aus dem Kapital von ECS mit Wirkung zum 1. Januar 2015 (an Stelle des ursprünglichen Momentums von 2019);
- andererseits die vorgezogene effektive Ausübung ihres Putrechts durch Electrabel im Hinblick auf den vollständigen Austritt aus dem Kapital von ORES Assets per 31. Dezember 2016 (an Stelle des 31. Dezember 2019);

Angesichts der Notwendigkeit für FINOST, ihr Eigenkapital zu konsolidieren, um die Finanzierung des Putrechts von Electrabel per 31.12.2016 zu ermöglichen;

Angesichts der vom Verwaltungsrat von FINOST getroffenen Entscheidungen im Hinblick auf zwei Finanzvorgänge:

1. Ausgleich zwischen den Forderungen, die FINOST gegenüber den Gemeinden hat, infolge der Finanzierung des Machtzuwachses und der Kapitalerhöhungen in Höhe von 5 826 003,10 EUR (Buchungskonto: 291100) und den Verbindlichkeiten, die FINOST gegenüber den Gemeinden hat in Höhe von 5 567 805,15 EUR (Freie Rücklagen: Buchungskonto: 133600);
2. Einbringung der von den FINOST-Gemeinden an ORES Assets gehaltenen „A“-Anteile (alle Anteile außer einem, um ihre Eigenschaft als Gesellschafter von ORES Assets zu wahren) (1 650 211 Gesellschaftsanteile) für einen Betrag von 41 008 403,43 EUR und Integrierung dieser Anteile in das

Kapital von FINOST sowie Schaffung und Zuweisung an die Gemeinden von FINOST-Kapitalanteilen (1 541 287 Gesellschaftsanteile) im Gegenzug zu dieser Einbringung;

In Anbetracht, dass der Verwaltungsrat von FINOST den Wert der Anteile wie folgt gebilligt hat:

1) Wert des Gesellschaftsanteils FINOST	
Gezeichnetes Kapital – feststehender Kapitalanteil	24.770,76 €
Anzahl der durch die Gemeinden gezeichneten Anteile	931
Nettobuchwert eines Anteils	26,6066 €

2) Wert des Gesellschaftsanteils ORES Assets	
Berechnung des Nettobuchwertes (VNC) nach Artikel 13 der Statuten von ORES Assets	
Kapital (A-Anteile)	22.919.231,56 €
Neubewertungsmehrwert	23.694.155,09 €
Nicht verfügbare Rücklagen	7.621.698,17 €
Gesetzliche Rücklage	8.259,81 €
Rechnungsbasis für den Nettobuchwert	54.243.344,63 €
Anzahl A-Anteile	2.182.793,00 €
Nettobuchwert per 31/12/2014	24,8504 €

In Erwägung der Wertgebung der Anteile und demzufolge der Ermittlung der Anzahl Anteile, die jeder Gemeinde in FINOST zukommt, wie folgt:

	1(*)	2	3
	Zahl abzutretender ORES Assets-Anteile	EINBRINGUNG in FINOST	Anzahl Anteile FINOST
AMEL	75.268	1.870.439,91	70.300
BÜLLINGEN	79.098	1.965.616,94	73.877
BURG-REULAND	60.256	1.497.385,70	56.279
BÜTGENBACH	78.232	1.944.096,49	73.068
EUPEN	314.083	7.805.088,18	293.352
KELMIS	170.869	4.246.163,00	159.591
LONTZEN	75.102	1.866.314,74	70.145
MALMEDY	194.523	4.833.974,36	181.683
PLOMBIERES	142.658	3.545.108,36	133.242
RAEREN	152.495	3.789.561,75	142.429
SANKT VITH	202.853	5.040.978,19	189.463
WAIMES	104.774	2.603.675,81	97.858
INSGESAMT	1.650.211	41.008.403,43	1.541.287

(*) nach Abzug 1 Anteil pro Gemeinde

In Erwägung, dass sich aus vorerwähnten Elementen ergibt, dass es im Interesse der Gemeinde ist, obenerwähnte Vorgänge durchzuführen;

In Erwägung, dass die vorgeschlagenen Vorgänge demnach angenommen werden sollen;

In Anbetracht, dass auch die Statutenänderungen der Interkommunale genehmigt werden sollen;

BESCHLIESST einstimmig:

- den Ausgleich zwischen einerseits den Forderungen, die FINOST gegenüber den Gemeinden hat, infolge der Finanzierung des Machtzuwachses und der Kapitalerhöhungen in Höhe von 5.826.003,10 € und andererseits den Verbindlichkeiten, die FINOST gegenüber den Gemeinden in Höhe von 5.567.805,15 € hat, zu genehmigen;
- die Einbringung der von den FINOST-Gemeinden an ORES Assets gehaltenen „A“-Anteile (alle Anteile außer einem pro Gemeinde, um ihre Eigenschaft als Gesellschaft von ORES Assets zu wahren) (1.650.211 Gesellschaftsanteile) für einen Betrag von 41.008.403,43 € zu genehmigen sowie die Integrierung dieser Anteile in das Kapital von FINOST und die Schaffung und Zuweisung an die Gemeinden von FINOST-Kapitalanteilen (1.541.287 Gesellschaftsanteile) im Gegenzug zu dieser Einbringung;
- die Einbringung der Gemeinde Bütgenbach der von ihr an ORES Assets gehaltenen „A“-Anteile (78.232 Gesellschaftsanteile) für einen Betrag von 1.944.096,49 € zu genehmigen sowie die Integrierung dieser

- Anteile in das Kapital von FINOST und die Schaffung und Zuweisung an die Gemeinde Bütgenbach von FINOST-Kapitalanteilen im Gegenzug zu dieser Einbringung (73.068 Gesellschaftsanteile);
- die bezeichneten Gemeindevertreter zu beauftragen, der Generalversammlung über das Verhältnis der in ihrem Rat abgegebenen Stimmen zu berichten;
 - das Gemeindegremium mit der Ausführung des vorliegenden Beschlusses zu beauftragen.
- Abschrift des vorliegenden Beschlusses wird übermittelt an die Interkommunale FINOST, sowie an den Regionalminister, der für die Aufsicht über die Interkommunalen zuständig ist.

9° Genehmigung einer Regelung zur Auszahlung der Gebühren für die Benutzung des öffentlichen Eigentums durch das Stromnetz zwischen der Gemeinde und der Interkommunalen FINOST.

Auf Grund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere des Artikels L1122-30;

In Anbetracht des Dekretes vom 5. Dezember 1996 über die wallonischen Interkommunalen;

In Anbetracht des Dekretes vom 1. April 1999 zur Regelung der Aufsicht über die Gemeinden, die Provinzen und die Interkommunalen der Wallonischen Region;

In Anbetracht des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 28. November 2002 über die Gebühr für die Benutzung des öffentlichen Eigentums durch das Stromnetz, wonach alle Netzbetreiber, ohne Unterschied, ob es sich um das Verteilernetz oder das Zubringernetz handelt, angehalten sind, den Gemeinden, auf deren Gebiet sie ihre Tätigkeit ausüben, eine Gebühr für Wegerechte zu entrichten;

In Anbetracht der Beschlussfassungen des Gemeinderates vom 29.01.2003 und vom 22.12.2003, durch die er der Interkommunale FINOST Mandat erteilt hat, alle Gebühren für die Benutzung des öffentlichen Eigentums durch das Stromverteilernetz und das Stromzubringernetz, die der Gemeinde in Anwendung des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 28. November 2002 zustehen, einzunehmen;

In Anbetracht der Beschlussfassung des Verwaltungsrates von FINOST vom 6. Mai 2015, wodurch die angeschlossenen Gemeinden aufgerufen werden, einen Beschluss zu fassen, damit alle Gebühren für die Benutzung des öffentlichen Eigentums durch das Stromverteilernetz und das Stromzubringernetz den Gemeinden direkt ausgezahlt werden, und dies ab dem Geschäftsjahr 2015;

In Erwägung von Artikel 13, Absatz 2 des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 28. November 2002 über die Gebühr für die Benutzung des öffentlichen Eigentums durch das Stromnetz, der präzisiert, dass die Zahlung bei jeder Gemeinde erfolgt oder bei jeglicher anderen, von ihr bezeichneten juristischen Person; dass demnach grundsätzlich gilt, dass die Gemeinde die vorerwähnten Gebühren direkt einnimmt;

In Erwägung, dass es tatsächlich angebracht erscheint, die vorerwähnten Gebühren nicht mehr über eine Interkommunale einnehmen zu lassen, dies insbesondere um jede zusätzliche Besteuerung zu vermeiden;

In Anbetracht des Legalitätsgutachtens des Finanzdirektors vom 04.06.2015, der hierzu keine Bemerkung geäußert hat;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums:

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1: Alle Gebühren für die Benutzung des öffentlichen Eigentums durch das Stromnetz, die der Gemeinde in Anwendung des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 28. November 2002 über die Gebühr für die Benutzung des öffentlichen Eigentums durch das Stromnetz zustehen, sind der Gemeinde direkt auszuführen, und dies ab dem Geschäftsjahr 2015.

Artikel 2: das Gemeindegremium mit der Ausführung des vorliegenden Beschlusses zu beauftragen.

Artikel 3: Abschrift des vorliegenden Beschlusses ergeht an ORES Assets, ELIA und FINOST sowie an den Regionalminister, der für die Aufsicht über die Interkommunalen zuständig ist.

10° Einrichtung eines neuen Bohrbrunnens in Nidrum - Festlegung der Bedingungen zur Vergabe der Liefer- und Arbeitsaufträge.

Auf Grund seines Beschlusses vom 23.10.2014 betreffend die Genehmigung von Arbeiten zur Durchführung einer neuen Brunnenbohrung zur Trinkwasserversorgung von Nidrum über geschätzte Kosten in Höhe von 27.000,00 € o.MwSt.;

In Anbetracht, dass diese Bohrung erfolgreich abgeschlossen wurde und es nun darum geht den Brunnen mit der erforderlichen technischen Ausrüstung auszustatten;

Angesichts dessen, dass diese Kosten auf rund 10.105,00 € o. MwSt. geschätzt werden;

In Anbetracht, dass die nötigen Mittel im außerordentlichen Haushaltsplan des laufenden Jahres unter Artikel 874/744 51 vorgesehen sind;

Angesichts dessen, dass eine Vergabe auf dem Wege eines Verhandlungsverfahrens ohne Veröffentlichung erfolgen soll;

Auf Grund der Bestimmungen des Gesetzes vom 15.06.2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Art. 26;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 16.07.2012 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den Sondersektoren, wie etwa die Wasserverteilung;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen;

Auf Grund des Artikels L1222-3 des KLDD:

BESCHLIESST einstimmig:

Art. 1: Die erforderlichen Anschaffungen und Arbeiten zur technischen Ausrüstung des neuen Bohrbrunnens in Nidrum über einen Schätzbetrag von 10.105,00 € o. MwSt. werden hiermit genehmigt.

Art. 2: Die Vergabe der Liefer- und Arbeitsaufträge erfolgt im Rahmen eines Verhandlungsverfahrens ohne Veröffentlichung.

Art. 3: Mitteilung hierüber ergeht an die Aufsichtsbehörde. Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigelegt.

11° Erneuerung der Beleuchtung im Gemeindehaus. Festlegung der Bedingungen zur Vergabe des Liefer- und Arbeitsauftrages.

Auf Grund des vorliegenden besonderen Lastenheftes mit Aufmaß und Schätzung über Arbeiten und Lieferungen zu einem Gesamtbetrag von 15.529,50 € o. MwSt. betreffend die Erneuerung der Beleuchtung im Gemeindehaus in Weywertz-Zum Brand;

Angesichts dessen, dass die neue Beleuchtung die sehr veralteten Anlagen ersetzen soll und in erster Linie zu Energieeinsparungen führen soll und letztendlich auch zu einer wesentlichen Verbesserung der Lichtqualität in den Büros der Bediensteten beiträgt, was wiederum der Gesundheit und dem Wohlbefinden am Arbeitsplatz dient;

In Anbetracht, dass den künftigen Angeboten eine angemessene Licht- und Beleuchtungsstudie durch die Anbieter voraufgehen muss und dass man die Gesamtkosten einer Erneuerung der Beleuchtung mit rund 45.000,00 € o. MwSt. schätzt;

In Anbetracht, dass die Vergabe der Liefer- und Arbeitsaufträge im Rahmen eines Verhandlungsverfahrens ohne Veröffentlichung erfolgen sollte;

In Anbetracht, dass die erforderlichen Mittel im außerordentlichen Haushaltsplan des Jahres 2015 vorgesehen wurden;

Auf Grund der Bestimmungen des Gesetzes vom 15.06.2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge; insbesondere Artikel 26;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 15.07.2011, insbesondere von Artikel 26 §1 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen;

Auf Grund des Artikels L1222-3 des KLDD:

BESCHLIESST einstimmig:

Art. 1: Die Erneuerung der Beleuchtung im Gemeindehaus von Weywertz-Zum Brand über geschätzte Kosten in Gesamthöhe von 45.000,00 € o. MwSt. wird hiermit genehmigt.

Art. 2: Das besondere Lastenheft über die Vergabe der Liefer- und Arbeitsaufträge wird hiermit genehmigt. Die Vergabe der Arbeiten erfolgt im Rahmen eines Verhandlungsverfahrens ohne Veröffentlichung.

Art. 3: Mitteilung hierüber ergeht an die Aufsichtsbehörde. Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigelegt.

12° Immobilien - Abänderung des Beschlusses vom 22.12.2014 über den Verkauf eines Grundstücks im Gewerbegebiet "Domäne" an das Unternehmen TECHNICUVE, Bütgenbach. Änderung des Käufers.

Auf Grund seines Beschlusses vom 22.12.2014, mit welchem der Gesellschaft TECHNICUVE en Belgique in Bütgenbach, Burgstrasse 24, ein Grundstück im Gewerbegebiet der „Domäne“ zwecks Ansiedlung der Unternehmensaktivitäten veräußert wurde;

Auf Grund eines Schreibens der Betreiber des Unternehmens vom 21.05.2015, die um den Verkauf der Immobilie an Frau Joëlle BURNOTTE, Herrn Damien BURNOTTE und Frau Gaëtane BURNOTTE in Bütgenbach bitten;

Nach Durchsicht der Korrespondenz mit der Amtsstube des Notars MARAITE in Malmedy;
Angesichts dessen, dass die Zweckbestimmung und die künftigen Unternehmensaktivitäten auf der Immobilie unverändert geblieben sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums:

BESCHLIESST einstimmig:

Art. 1: In Abänderung seines Beschlusses vom 22.12.2014 wird anstelle der Gesellschaft TECHNICUVE en Belgique in Bütgenbach, Burgstrasse 24, den Privatpersonen Joëlle BURNOTTE, Damien BURNOTTE und Gaëtane BURNOTTE in Bütgenbach das insgesamt 1.076 m² große Grundstück Nr. 16r der Flur E in Bütgenbach-Domäne zum Preise von 5.380,00 € zur Ansiedlung der geplanten und im Schreiben vom 21.05.2015 definierten Unternehmensaktivitäten verkauft.

Alle anderen Bedingungen vom Beschluss vom 22.12.2014 behalten ihre Gültigkeit.

Art. 2: Abschrift von gegenwärtigem Beschluss ergeht an die Antragsteller. Mitteilung hierüber ergeht an die Aufsichtsbehörde in Eupen.

Namens des Rates:

Der Sekretär,
gez. M. GILLESSEN

Der Sekretär i.V.,
gez. R. SPODEN

Der Vorsitzende,
gez. E. DANNEMARK
